

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914

67 (23.10.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist, die am Tage nach der Einstellung beginnt, nimmt der Begirtstierarzt die Untersuchung der Tiere vor und stellt darüber sowie über die erfolgte Beobachtung womöglich auf den entsprechenden Urprüfungs- und Gesundheitszeugnissen eine Bescheinigung aus. Ehe die Untersuchung stattgefunden hat und die Tiere für gesunde und gesundheitsbedingter erklärt sind, dürfen sie nur zur Schlachtung am Beobachtungsorte aus dem Stalle entfernt werden.

Kind während der Dauer der Beobachtung andere dieser Maßnahme unterliegende Tiere in den Stall eingeführt werden, so dürfen auch die früher eingeführten nicht aus dem Stalle entfernt werden, bevor nicht die Beobachtungsfrist der später eingeführten umlaufen ist.

Zumüberwachungen werden streng bestraft. Die Hirtgerneiferämter werden beauftragt, vorliegendes in ortsbildlicher Weise bekannt zu machen, den Viehhältern und Viehherrn zu eröffnen und bei Vollzug binnen 8 Tagen ins anzugeben.

Durlach den 21. Oktober 1914.
Großherzogliches Begirtskamt.

Die Strafbefrei- und Strafbefreiungsverhältnisse vom 3. Quartal 1914 im Amtsbezirk Durlach betreffend.

Von übertragbaren Krankheiten wurden gemeldet: 16 Fälle von Diphtheritis und Scharlach in Weingarten und je 1 Fall derselben Krankheit in Alze, Durlach und Wolfersweiler; von Lungenschindeldrüse 3 Fälle in Bergaun, je 2 Fälle in Durlach und Weingarten und je 1 Fall in Königshausen, Söllingen, Weingarten, Müllersingen und Müllersingen in Müllersingen und 1 Kindbetreiber in Weingarten. In mehreren Gemeinden traten die Krankheiten auf und mehrfach kam Keuschfäulen vor.

Gebohren sind, ohne 10 Fortgeborene, 199 Personen (gegen 180 im gleichen Zeitraum des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 16,99 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 99 Kinder = 49,72% aller Geborenen, vom 1.—15. Lebensjahre starben 6 Kinder,

"	15.—30.	"	8 Personen,
"	30.—40.	"	12
"	40.—50.	"	14
"	50.—60.	"	10
"	60.—70.	"	17
"	70.—80.	"	24
"	80.—84.	"	9

Zwanzig starben an Scharlach, an Diphtherie 3 Personen, an Lungentuberkulose 18 Personen, an anderen Krankheiten der Atmungsorgane 12 Personen, an Gebärdenerkrankungen 2 Personen, an Krankheiten der Verdauungsorgane 83 Personen, darunter 77 Kinder im ersten Lebensjahre, an Krankheiten des Nervensystems 7 Personen, an Krebs 11 Personen, an Milierschwäche 14 Personen, an Kinderparalyse 4 Personen, an Lebensschwäche 11 Personen, an Spongylus 2 Personen, an Strikverletzung, schwerem Schlaganfall, Milzschmerz und Leptidien Morsort je 1 Person, durch Mord (Schuß und Erbrochenschaft) 2 Personen, durch Tothschlag (Schuß) 1 Person, durch Unglücksfälle (Automobil, Sturz, Militärsport) an der Eisenbahn) 3 Personen und durch Selbstmord (Schuß, Sturz) 2 Personen.

In der Stadt Durlach starben 54 Personen, davon 23 Kinder = 42,59% der in der Stadt Geborenen im ersten, und 3 vom 1. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 23 Personen, davon 13 Kinder = 56,52% der Geborenen im ersten Lebensjahre. In Bergaun starben 19, Oktober 1914.

Aufnahme von Zöglingen in die Mädchenschule Gödswitz betreffend.

Das Schuljahr beginnt am 5. November. Die Aufnahmen müssen bis 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kenntnis eines guten Schriftstellers besitzen, vollkommen gesund und für anhaltende Gebärbeiten körperlich hinreichend erklärt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und Prüfungsgehalt für die ganze Lehrzeit beträgt 400 Mark. Zöglingen, welche die volle Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwert für die von ihnen geleistete Arbeit an dem Lehrgehalt der Betrag von 100 Mark durch das Groß-Prinzipalium des Innern nachgelassen.

Zuweisungen sind längstens bis 30. Oktober schriftlich bei dem Amtsausschuss einzureichen. Derselben ist ein Geburtszeugnis, ein Zeugnis des Zeugnisbesitzers, sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuche der Schule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten anzuschicken. Zitate werden auf Wunsch angefertigt.

Durlach den 21. Oktober 1914.
Großherzogliches Begirtskamt.
Dr. Kleinmannsdorfer: geq. Schittenhelm.

Militäres Verbandsorganisationsblatt

Für den Amtsbezirk Durlach.



Druck und Verlag von Wolf & Sohn in Durlach. — Grenzpreiser Nr. 204.

Verlag: Die einpfeilige Stelle oder deren Stamm 16 Pf. Druck und Verlag von Wolf & Sohn in Durlach. — Grenzpreiser Nr. 204.

Freitag, 23. Oktober 1914.

Bekanntmachung. Patenteinheiten für Angehörige des Geldheeres betr.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung des Kriegsministeriums mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß das Patenteinheit für das 14. Armee-Korps in Karlsruhe sich am 21. Oktober 1914, neuer Hauptbahnhof, befindet. Das Patenteinheit für das 21. Armee-Korps in Mannheim ist in der sogenannten Strohalle am Hauptbahnhof. Die Übernahme der Patente bei den Patenteinheiten findet während der für die Patenteinheiten vorgesehenen Dienststunden statt. Karlsruhe den 14. Oktober 1914.
Groß-Prinzipalium des Innern:
Der Ministerialdirektor:
P. Fischer.

Kriegsministerium. Berlin, 1. Okt. 1914.
Nr. 2207/9. 14. 9. 3.

Die Übernahme der Patente bei den Patenteinheiten findet während der für die Patenteinheiten vorgesehenen Dienststunden statt. Karlsruhe den 14. Oktober 1914.
Groß-Prinzipalium des Innern:
Der Ministerialdirektor:
P. Fischer.

Nr.	Ort	Patenteinheit
1.	Berlin	Patenteinheit
2.	Königsberg i. Pr.	Patenteinheit
3.	Stettin	Patenteinheit
4.	Strasbourg	Patenteinheit
5.	München	Patenteinheit
6.	Magdeburg	Patenteinheit
7.	Siegen	Patenteinheit
8.	Stettin	Patenteinheit
9.	Wiesbaden	Patenteinheit
10.	Koblenz	Patenteinheit
11.	Saarbrücken	Patenteinheit
12.	Kassel	Patenteinheit
13.	Dresden	Patenteinheit
14.	Strasbourg	Patenteinheit
15.	Strasbourg	Patenteinheit
16.	Strasbourg	Patenteinheit
17.	Strasbourg	Patenteinheit
18.	Strasbourg	Patenteinheit
19.	Strasbourg	Patenteinheit
20.	Strasbourg	Patenteinheit
21.	Strasbourg	Patenteinheit

1. Bürgermeister Gottlieb Höfel in Spielberg und
2. Altbürgermeister Karl Schell in Schillingen.

Ferner ist gemäß § 1 der Verordnung vom 20. August 1864, die polizeilichen Funktionen der Bezirksräte betreffend, in der heutigen Sitzung des Bezirksrats für die Dauer der Verhinderung der Bezirksräte Köhler, Luger und Schöpffe

- der 1. Distrikt (Durlach) dem Bezirksrat Semmler,
- der 3. Distrikt (Langensteinbach, Auerbach, Palmbach und Spielberg) dem Bezirksrat Höfel und
- der 5. Distrikt (Berghaufen und Gröbningen) dem Bezirksrat Schell

zur Mitwirkung bei der Handhabung der Landespolizei und bei der Aufsicht über die Distriktpolizei zugewiesen worden. Durlach den 14. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Wegen der wachsenden Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in den übrigen Bundesstaaten und da die Seuche bereits durch Sandesvieh in das Großherzogtum eingeschleppt worden ist, wird hiermit auf Weisung des Ministeriums des Innern bezüglich Viehhändlern, das aus anderen Bundesstaaten des zum Verkauf bestimmten Rindviehs von Viehhändlern, das aus anderen Bundesstaaten nach Baden eingeführt wird, gemäß § 36 der Verordnung vom 29. April 1912, betreffend den Vollzug des Viehseuchengesetzes, allgemein folgendes angeordnet:

Zum Verkauf bestimmte Rinder von Viehhändlern werden einer 7tägigen polizeilichen Beobachtung gemäß § 19 des Gesetzes unterworfen.

Zu diesem Behufe haben die Händler oder ihre Vertreter spätestens 12 Stunden nach der Einfuhr der Tiere in dem Stalle, wo die Tiere der Beobachtung unterstellt werden sollen, der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen und dabei die Tiere nach Gattung, Geschlecht, Farbe, Abzeichen, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen (Ohrenmarke, Hautbrand, Hornbrand, Harzzeichen, „Paarschnitt u. s. w.“) genau zu bezeichnen, wenn und insoweit für sie keine Urprüfungs- und Gesundheitszeugnisse vorliegen. Gegebenenfalls sind diese der Anzeige anzuschließen.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anmeldung nebst den dazu gehörigen Urprüfungs- und Gesundheitszeugnissen dem Bezirksarzt zu übermitteln.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. Oktober d. J. S. zur öffentlichen Kenntnis. Durlach den 19. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Die Feststellung der Gewalttätigkeiten, die in feindlichen Ländern von Zivilbehörden oder der Bevölkerung gegen deutsche Zivilpersonen verübt worden sind, betr.

Indem wir auf den im Staatsanzeiger — Karlsruher Zeitung — Nr. 228 vom 22. August 1914 veröffentlichten Auftruf des Stellvertreters des Reichskanzlers Bezug nehmen, bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß nach einer Mitteilung des Stellvertreters des Reichskanzlers die bisher auf die Feststellung begrenzter Gewalttätigkeiten beschränkten Erhebungen auch auf die Gewalttätigkeiten auszu dehnen sind, die in den übrigen feindlichen Ländern von Zivilbehörden oder der Bevölkerung gegen deutsche Zivilpersonen verübt worden sind. Weiter sollen auch Gewalttätigkeiten festgestellt werden, die gegen österreichisch-ungarische Staatsangehörige im feindlichen Auslande verübt worden sind. Es ergeht daher in Erneuerung des oben erwähnten Auftrufes an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung, Verhandlungen oder Strafanträgen der Bevölkerung und Behörden in Belgien, den übrigen feindlichen Ländern gegen deutsche und österreichisch-ungarische Staatsangehörige oder Angehörige ihres Vaterlandes Kenntnis erlangen, ihre Wahrnehmungen bei dem Bezirksamt ihres Aufenthaltsortes zu Protokoll zu geben.

Die Ernennung der Bezirksratsmitglieder für den Amtsbezirk Durlach vtr.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 5. Oktober 1914 Nr. 46 688 sind auf Grund der von der Kreisversammlung aufgestellten Vorschlagsliste und gemäß § 2 des Verwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ernennung der Bezirksräte für die Dauer der Zeit, während der die Bezirksräte

1. Fabrikdirektor Paul Köhler in Berghausen,
2. Kaufmann Louis Luger in Durlach und
3. Bürgermeister Karl Schöpffe in Langensteinbach

an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, als Mitglieder des Bezirksrats ernannt worden:

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Gemeinden Sorge zu tragen. Durlach den 15. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wir bringen nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 20. Oktober 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Der Grenzverkehr mit Eisen-Vohringen betreffend.

Die Armeegruppe Gade hat unterm 13. Oktober 1914 folgendes angeordnet:

1. Die Grenze zwischen dem Elsaß und der Schweiz ist für jeden Verkehr gesperrt.
2. Das Ueberschreiten des Rheins im Bereich der Armeegruppe (Brücken Gerstheim bis Müningen) kann nur in dringenden Fällen und auf Grund eines militärischen Passierscheines erfolgen.

Solche Passierscheine werden ausgestellt:

Ausstellungsort zum Uebergang:

für die Brücken von West nach Ost: von Ost nach West:

- | | |
|------------|--------------|
| Gerstheim | Ottenheim |
| Schnau | Weisweil |
| Sasbach | Sasbach |
| Breisach | Breisach |
| Neuenburg | Neuenburg |
| Mülingen | Mülingen |
| St. Ludwig | Leopoldshöhe |
- Passierscheine können nur solche Personen erhalten, die sich im Besitz eines Ausweises einer Zivilbehörde befinden; diese Ausweise müssen eine Beschreibung des Inhabers, dessen Photographie und eigenhändige Unterschrift enthalten.

Die Eisenbahnbehörden werden zur Vereinfachung der Kontrolle an den Brückenstellen Fahrkarten nach Osten über den Rhein von West wie Ost nur Personen auszuweisen, die im Besitz des vorgeschriebenen Ausweises einer Zivilbehörde sind.

Zur Ausstellung der vorerwähnten Ausweise der Zivilbehörde werden für zuständig erklärt:

- a) für Reichsdeutsche, welche im Großherzogtum anässig sind, das Bürgermeistamt des Wohnortes,
- b) für alle übrigen Personen das Bezirksamt, in dessen Bezirk die zu überschreitende Brücke liegt.

Karlsruhe den 16. Oktober 1914.

Großh. Ministerium des Innern.

von Godman.

Beispiel: An Grenadier R. 10. Kompanie Infanterie-Regiments Großherzog Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin (4. Brandenburgisches) Nr. 24, 6. Inf.-Div., 3. Armeekorps, Paketdepot Brandenburg (Havel).

Das Paketdepot Brandenburg ist auch anzugeben, wenn der Empfänger einem Truppenkörper angehört, der dem 3. Reservekorps unterstellt ist.

3. Auf Pakete, deren Empfänger keinem Divisions- oder Armeekorps-Verbande angehören, sondern nur einer Armee zugeteilt sind, ist lediglich die genaue Adresse ohne Angabe eines Paketdepots zu setzen.

Beispiel: An Unteroffizier J. in der Fliegerabteilung 12. Diese Sendungen werden von den Postanstalten den Paketdepots zugeführt.

4. Die Adresse, in der sich auch der Absender namhaft zu machen hat, ist je nach Beschaffenheit des Verpackungstoffes auf die Sendungen niederzuschreiben, aufzukleben, anzuhängen oder in Form einer mit Metalllötlieferenen Fahne an die Sendung anzubinden.

5. Die Pakete sind ohne Paketkarte (Paketadresse) einzuliefern. Das Porto beträgt einheitlich 50 Pfennig. Findet die Einlieferung nicht bei einer Postanstalt, sondern unmittelbar bei dem zuständigen Paketdepot statt, so ist Porto nicht zu entrichten.

6. Die Verendung erfolgt auf Gefahr des Absenders. Ersparnisse können weder gegen die Post- noch gegen die Militärverwaltung erhoben werden. Sollten die Paketempfänger als verwundet, vermißt oder gefallen sich nicht mehr bei dem kämpfenden Heere befinden, so findet eine Rückleitung der für sie bestimmten Pakete nicht statt; letztere werden vielmehr zum Besten der betreffenden Truppenteile verwendet. Die Truppenteile führen Listen über diese Pakete, aus denen Absender, Aufgabort und Empfänger ersichtlich sind.

7. Alle Pakete, welche den vorstehend aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen oder mißverständliche Abkürzungen, wie z. B. G. A. = Fliegerabteilung, M. R. = Munitionskolonne, enthalten, werden von der Beförderung ohne weiteres ausgeschlossen.

8. Die Annahme von Paketen findet vorläufig in der Zeit vom 19. bis 26. Oktober statt.

Sobald die Pakete aus den Paketdepots abgefloßen sind, und falls von den Angehörigen in der Heimat eine Auslieferung von Paketen in angemessenen Grenzen stattfindet, wird die Aufnahme von Paketen auf Grund vorstehender Bestimmungen von Zeit zu Zeit erneuert werden.